



Formular zurück an:

Stadt Weilheim i.OB
Ordnungsamt
Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim i.OB

Sie erreichen uns

Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo. bis Mi. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel. +49(0)881/682-3100, 3101, 3102, 3103, 3104
Fax: +49(0)881/682-3199
E-Mail: ordnungsamt@weilheim.bayern.de

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines Kampfhundes nach Art. 37 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Kampfhundeverordnung (Kategorie 1)**
- Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht (Negativzeugnis) Art. 37 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung (Kategorie 2)**

1. Daten der antragstellenden Person (Hundehalter/in)

Name, Vorname		Geburtsdatum
		Mobiltelefon (optional)
Straße	Hausnummer	Fax (optional)
Postleitzahl	Ort	E-Mail-Adresse

2. Antragsangaben

Rasse	Wurfstag (ersatzweise Alter)
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Rufname
Hund lebt im Haushalt seit	zur Hundesteuer angemeldet seit
Registrierungskennzeichen <input type="checkbox"/> Chipnummer: _____ <input type="checkbox"/> Tätowiernummer: _____	Besondere Kennzeichen
Sachverständigengutachten <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> ist beauftragt und wird nachgereicht	Angaben zum Vorbesitzer (Angabe Name) <input type="checkbox"/> Tierheim: _____ <input type="checkbox"/> privater Vorbesitzer: _____

3. Weitere Angaben

Wurde/n von einer anderen Gemeinde bereits ein Negativzeugnis/sicherheitsrechtliche Haltungsauflagen (z. B. Leinenpflicht, Maulkorbzwang) angeordnet?

Ja, bitte Auflagen benennen und Anordnungsbescheid/Haltungserlaubnis beifügen:

Nein

Hat Ihr Hund das Alter von 18 Monaten erreicht?

Ja
 Nein

4. Information

Über die Erteilung eines unbefristeten Negativzeugnisses kann nur dann entschieden werden, wenn das Gutachten einer/eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt. Bitte legen Sie das Gutachten spätestens bis zum Ende des 19. Lebensmonats des Hundes vor. Beachten Sie bitte, dass auch für Mischlinge (z. B. Rottweiler-Mischling) ein Antrag erforderlich ist.

Über die Erteilung eines befristeten Negativzeugnisses kann nur dann entschieden werden, wenn das vorläufige Gutachten einer/eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt. Beachten Sie bitte, dass auch für Mischlinge (z. B. Rottweiler-Mischling) ein Antrag erforderlich ist.

5. Erforderliche Unterlagen

Hunde nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Kampfhundeverordnung:

- Auszug aus dem Zuchtbuch
- Impfpass
- Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung
- Foto des Hundes (von vorne und seitlich)
- Führungszeugnis der Hundehalterin/des Hundehalters (nicht älter als drei Monate)

6. Bemerkungen

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person (Hundehalter/in)

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Weilheim i.OB und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsblättern der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter informationsblaetter.weilheim.de oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.